



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. November 1997

NR. 2630

Stüsslingen; Genehmigung des Erschliessungsplanes Hauptstrasse, im Bereich Dorfausgang bis Post.

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Hauptstrasse, im Bereich Dorfausgang bis Post zur Genehmigung vor.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Einwohnergemeinde Stüsslingen soll für die Sicherheit der Fussgänger vom Dorfrand Richtung Lostorf bis zur Bushaltestelle bei der Post ein Trottoir erstellt werden. Zur Verkehrsberuhigung sind zudem im Bereiche der Einmündung Gösgerstrasse zwei kleinere Mittelinseln vorgesehen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 21. April 1997 bis 20. Mai 1997. Innert der Auflagefrist gingen **fünf Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Eng Martin, Hauptstrasse 12, 4655 Stüsslingen
- Käser-Mauderli Elsbeth, Tannackerring 3, 4655 Stüsslingen
- Erni Otto, Mülimatt 6, 4655 Stüsslingen
- Käser Ernst, Buregasse 13, 4655 Stüsslingen
- Bapst Liliane, Gösgerstrasse 11, 4655 Stüsslingen

2. Erwägungen

Behandlung der Einsprachen:

- Einsprecher Eng Martin

Das Anliegen des Einsprechers, die Strassenführung im Bereiche seiner Liegenschaft (Verschiebung um max. 2.00 m nach Norden) zu ändern, wurde vom Amt für Verkehr und Tiefbau überprüft und eingehend mit den mitbetroffenen Anstössern besprochen. Die drei Landeigentümer sind mit der Planänderung einverstanden, sie haben die schriftliche Zustimmung zur Strassenverschiebung abgegeben. Nach Sicherstellung der Linienführungskorrektur hat Herr Eng Martin am 12. September 1997 die Einsprache zurückgezogen.

- Einsprecherin Käser-Mauderli Elsbeth

Dem Begehren auf Verzicht von zwei zusätzlichen Baumpflanzungen auf dem Grundstück GB Stüsslingen Nr. 57 konnte entsprochen werden, worauf die Eigentümerin die Einsprache am 1. September 1997 schriftlich zurückgezogen hat.

- Einsprecher Erni Otto und Käser Ernst

Die beiden Einsprecher beantragen die Beibehaltung der heutigen Bushaltestelle "Alte Busgarage" im Bereiche der Einmündung Gösgerstrasse. Diese Haltestelle käme beidseitig auf die Fahrbahn der Kantonsstrasse zu liegen, sodass hiefür lediglich ein geringer Landerwerb von ca. 10 m² für einen kurzen Aussteigeplatz auf der Strassen-Südseite notwendig würde.

Die beiden Einsprecher sind jedoch nicht Direktanstösser des Auflagebereiches (Herr Erni Otto wohnt in ca. 80 m und Herr Käser Ernst in ca. 800 m Entfernung von der geforderten Haltestelle). Sie sind daher durch den Erschliessungsplan nicht mehr betroffen als jeder andere Einwohner der Gemeinde Stüsslingen und somit als Einsprecher gegen diesen Plan nicht legitimiert.

Zudem handelt es sich bei den Begehren vorwiegend um eine Finanzfrage, welche in den Kompetenzbereich der Gemeinde fällt.

Für den Fall, dass die zuständige Gemeindeinstanz den Ausbau der Bushaltestelle "Alte Busgarage" wünschen sollte, bleibt eine Aenderung des vorliegenden Planes im betreffenden Bereich ausdrücklich vorbehalten.

- Einsprecherin Bapst Liliane

Ihre Einsprache richtet sich nicht gegen den technischen Auflageplan, sondern es wird das Anbringen eines Fussgängerstreifens im Bereich der Gösgerstrasse verlangt. Da es sich dabei um eine polizeirechtliche Signalisationsmassnahme handelt, welche zudem auf der Gemeindestrasse angebracht werden soll, kann im Rahmen dieser Planaufgabe nicht auf das Begehren eingetreten werden, da dieses nicht Gegenstand des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verfahrens ist.

Kosten sind, da es sich um ein erstinstanzliches Einspracheverfahren handelt, keine zu erheben.

3. Beschluss

- 3.1. Die Einsprachen des Herrn Eng Martin sowie von Frau Käser-Mauderli Elsbeth werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2. Auf die Einsprachen Erni Otto, Käser Ernst und Bapst Liliane wird nicht eingetreten.
- 3.3. Kosten werden keine erhoben.
- 3.4. Der Erschliessungsplan Hauptstrasse, im Bereich Dorfausgang bis Post, wird unter Berücksichtigung der Aenderungen gemäss Einsprachen Eng Martin und Käser-Mauderli Elsbeth, genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Keine Einsprachen auf RRB Nr. 2630.
Publikation der Genehmigung
im Amtsblatt Nr. 3 vom 16.01.1998

Versand durch AVT:

Bau-Departement (2)

Bau-Departement, Rechtsdienst FF

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Ha (avha/planrb/rb-106.doc) mit 2 genehmigten Plänen*

Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan*

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4655 Stüsslingen, mit 1 genehmigten Plan*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*

Eng Martin, Hauptstrasse 12, 4655 Stüsslingen **EINSCHREIBEN**

Käser-Mauderli Elsbeth, Tannackerring 3, 4655 Stüsslingen **EINSCHREIBEN**

Erni Otto, Mülimatt 6, 4655 Stüsslingen **EINSCHREIBEN**

Käser Ernst, Buregasse 13, 4655 Stüsslingen **EINSCHREIBEN**

Bapst Liliane, Gösgerstrasse 11, 4655 Stüsslingen **EINSCHREIBEN**

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).

